

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00595 vom 4. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00595

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00595 du 4 juin 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00595 del 4 giugno 2018

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Widerruf der Niederlassungsbewilligung wegen Straffälligkeit Der Beschwerdeführer wurde für die zwischen Anfang und Mitte 2016 begangenen Taten mit Strafurteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 4. Juni 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Damit sind die Migrationsbehörden für eine allfällige Wegweisung zuständig. Da eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr vorliegt, ist der Widerrufsgrund offenkundig erfüllt (E. 2.2). Die Vorinstanz hat mit Bezug auf die in E. 3.3.2 ausgeführte Gesetzesbestimmung und die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend erwogen, dass die früheren, im Strafregister bereits gelöschten Straftaten, vorliegend nicht stark ins Gewicht fallen würden, aber für die Gesamtbeurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers mitzubersichtigen seien (E. 3.3.3). Das öffentliche Interesse an der Wegweisung wird zusätzlich dadurch erhöht, dass der Beschwerdeführer erheblich verschuldet ist (E. 3.4). Insgesamt überwiegt das öffentliche Fernhalteinteresse das private Interesse des Beschwerdeführers an seinem Verbleib in der Schweiz und erweist sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung damit als verhältnismässig sowie konventions- und bundesrechtskonform. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich (E. 3.5.4). Es liegen auch keine Vollzugshindernisse vor (E. 3.7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 13

Monatsgehalt). Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2009 die ersten Schulden anhäufte. Per 29. März 2021 beliefen sich seine Schulden auf gesamthaft Fr. 194'988.40. Seine in der Schweiz abgeschlossene Ausbildung und seine bisherigen Erwerbstätigkeiten sind positiv zu würdigen. Dennoch hat der Beschwerdeführer eine hohe Schuldenlast angehäuft und hat Sozialhilfegelder von beträchtlichem Umfang bezogen, weshalb nicht von einer wirtschaftlichen Integration ausgegangen werden kann. Geglückt ist seine sprachliche Integration, spricht der Beschwerdeführer doch fliessend Schweizerdeutsch. Angesichts der Tatsache, dass er sich seit seinem 13. Lebensjahr in der Schweiz aufhält und hier auch einen Teil der Schulzeit absolviert hat, sind gute Kenntnisse der Landessprache jedoch zu erwarten und stellen keine besondere Integrationsleistung dar. 3.5.3 In sozialer Hinsicht ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer ist kinderlos und unverheiratet. Er lebt bei seiner Mutter und pflegt ein enges Verhältnis zu seiner Schwester und seinem Bruder sowie seinen Nichten, die alle im Kanton Zürich wohnen. Wie die Empfehlungsschreiben in den Akten zeigen, verfügt er über einen intakten Freundeskreis bestehend aus Nachbarn, Mitgliedern des ...clubs sowie weiteren Freunden. Seit ca. sieben Jahren ist er in einer Beziehung mit einer Schweizerin. Da sie als ... in ...

arbeitet, teilen die beiden – zumindest unter der Woche – keinen gemeinsamen Haushalt. Der Beschwerdeführer macht Heiratspläne geltend. Die Hochzeit scheint jedoch noch nicht konkret in Planung zu sein, zumal keine Vorbereitungshandlungen belegt sind. Mangels eines gemeinsamen Haushalts und konkreter Heiratspläne ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass diese Beziehung nicht als gefestigtes Konkubinat gewürdigt werden kann, weshalb der Beschwerdeführer daraus keinen Aufenthaltsanspruch ableiten kann. Gleiches gilt für die Beziehung zu seiner Mutter. Er macht diesbezüglich geltend, indem er einkaufe, Rechnungen bezahle, Arztbesuche organisierte etc., kümmere er sich täglich um sie. Sie sei auf seine Fürsorge angewiesen, was im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 EMRK angemessen zu würdigen sei. Dass die über 80-jährige Mutter hilfsbedürftig ist, ist nachvollziehbar. Da der Beschwerdeführer bei ihr wohnt, ist ferner naheliegend, dass er diese Betreuung in letzter Zeit übernommen hat. Es ist jedoch nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht belegt, dass die Betreuung zwingend durch ihn zu erfolgen hat. Als sich der Beschwerdeführer während mehr als zwei Jahren im Gefängnis befand, konnte die Betreuung auch anderweitig sichergestellt werden. So kann die Betreuung der Mutter zukünftig etwa durch die Schwester oder den Bruder des Beschwerdeführers, welche ebenfalls im Kanton Zürich wohnen, wahrgenommen werden. Im Rahmen der sozialen Integration ist auch die Straffälligkeit des Beschwerdeführers zu würdigen. Aufgrund der mehrfachen und teils schweren Straffälligkeit liegt keine gelungene soziale Integration vor. Dass der Beschwerdeführer seit seiner Verurteilung im Jahr 2018 nicht mehr straffällig geworden ist, ist positiv zu würdigen, entspricht aber den allgemeinen Integrationserwartungen.

3.5.4 Für eine Wiedereingliederung in Bosnien-Herzegowina sind weder in wirtschaftlicher noch sozialer Hinsicht unüberwindbare Hindernisse ersichtlich. Der Beschwerdeführer wurde dort geboren, verbrachte seine Kindheit und einen Teil seiner Schulzeit (bis zur 5. Primarschulklasse) dort. Im Alter von 13 Jahren kam er aufgrund des Bosnienkriegs in die Schweiz und erhielt hier Asyl. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in den letzten 28 Jahren nur zweimal in Bosnien gewesen, einmal für die Beerdigung seines Vaters und einmal auf der Durchreise nach Kroatien. Er habe somit keinerlei Bezug mehr zu seinem Heimatland. Auch zu seinen beiden Geschwistern, die in Bosnien leben würden, habe er keinen Kontakt, da er sich mit diesen nach dem Tod seines Vaters, vor 20 Jahren, verstritten habe. Aufgrund andauernder Arbeitslosigkeit würden beide am Existenzminimum leben und könnten ihn bei der Wiedereingliederung nicht unterstützen. Selbst wenn gestützt auf diese Ausführungen davon ausgegangen würde, dass der Beschwerdeführer kaum Bezug zu seinem Heimatland mehr hat, ist zu berücksichtigen, dass Bosnisch seine Muttersprache ist und es ihm deshalb möglich sein sollte, in seinem Heimatland neue Kontakte zu knüpfen und sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Diesbezüglich gilt auch zu berücksichtigen, dass der kinderlose und unverheiratete Beschwerdeführer in der Schweiz keine familiären Verpflichtungen hat und mit seinen 41 Jahren in einem Alter ist, welches eine Wiedereingliederung noch gut erlaubt. Der Einwand, dass er in seinem Heimatland seinen gelernten Beruf als ... nicht ausüben könne, überzeugt nicht, zumal er seit dem 1. Juli 2021 auch in der Schweiz als Allrounder in einem ...unternehmen tätig ist. Dass er wegen der Kriegserlebnisse eine Retraumatisierung erfahren könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. Sollte es tatsächlich dazu kommen, könnte er aber auch in Bosnien-Herzegowina adäquat medizinisch behandelt werden (vgl. dazu den im Jahr 2017 erstellten gemeinsamen Bericht zur medizinischen Grundversorgung in Bosnien-Herzegowina des Staatssekretariats für Migration [SEM] und des Österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [BFA], abrufbar auf

www.sem.admin.ch). Insgesamt überwiegt das öffentliche Fernhalteinteresse das private Interesse des Beschwerdeführers an seinem Verbleib in der Schweiz und erweist sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung damit als verhältnismässig sowie konventions- und bundesrechtskonform. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich: Die seit dem 1. Januar 2019 gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG bestehende Möglichkeit eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung unter gleichzeitiger Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung fällt ausser Betracht, da eine blosser Bewilligungsänderung dem öffentlichen Fernhalteinteresse nicht hinreichend Rechnung tragen würde. Gleiches gilt für eine Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AIG. Eine solche wurde gegen den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. August 2017 wegen Nichterfüllens seiner finanziellen Verpflichtungen ausgesprochen. Wie er aber zu Recht rügt, konnte ihm diese aufgrund seiner Inhaftierung nicht zugestellt werden. Der Beschwerdegegner muss übersehen haben, dass sich der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt im Gefängnis befunden hat. Doch selbst wenn man diese Verwarnung nicht berücksichtigen würde, wäre eine blosser Verwarnung im vorliegenden Fall insbesondere aufgrund der schweren Straffälligkeit nicht angemessen.

3.6 Das überwiegende öffentliche Fernhalteinteresse steht sodann auch der Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG oder einer Bewilligungserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinn von Art. 96 AIG entgegen.

3.7 Auch Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AIG sind nicht ersichtlich, zumal Bosnien-Herzegowina gemäss Anhang 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1) inzwischen als verfolgungssicherer Herkunftsstaat eingestuft wird. Da die Sache spruchreif erscheint, erscheinen weitere Sachverhaltsabklärungen bzw. eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht erforderlich. Dies führt zur Abweisung des Haupt- und der Eventualanträge.

4. 4.1 Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

4.2 Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn die Gesuchstellenden zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum VRG, 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20).

4.3 Nach dem vorgängig Ausgeführten, insbesondere der schweren Straffälligkeit, und unter Berücksichtigung des ausführlich begründeten Rekursentscheids konnte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft mit einer Gutheissung seiner Beschwerde rechnen, weshalb diese sich als offenkundig aussichtslos erweist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

5. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.